

„NaturFreunde Deutschlands“ Ortsgruppe München Obersendling-Hochkopf e. V.

ORTSGRUPPENSATZUNG

Die NaturFreunde verstehen sich als Freizeit- und Kulturorganisation, die aus der Arbeiterbewegung kommt und sich ihr verpflichtet weiß. Oberstes Ziel ist die Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage. Dieses Ziel wird eigenständig verfolgt und ist zwingender Bestandteil ihrer Aufgaben und Tätigkeiten.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein, nachfolgend kurz Ortsgruppe genannt, führt den Namen „NaturFreunde Deutschlands“ Ortsgruppe München Obersendling-Hochkopf e. V.
2. Die Ortsgruppe ist innerhalb der Grenzen der Gemeinde(n)/ Stadt München tätig.
3. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in München.
4. Die Ortsgruppe ist im Vereinsregister eingetragen.
5. Die Ortsgruppe ist Mitglied der „NaturFreunde Deutschlands“, Bezirk München, des Landesverbandes Bayern e. V. und damit der Bundesgruppe Deutschland e. V. sowie der NaturFreunde-Internationale.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Im Besonderen fördert die Ortsgruppe den Natur- und Umweltschutz. Ihm werden alle Zwecke und Aufgaben des Vereins untergeordnet
1. Förderung des Wanderns und der sportlichen Betätigung unter Beachtung der Belange des Naturschutzes.
2. Förderung des Tourismus unter dem Gesichtspunkt der Völkerverständigung und der Toleranz.
3. Die Ortsgruppe setzt sich ein, für die Grundsätze der Demokratie und fördert demokratische Verhaltensweisen.
4. Die Ortsgruppe fördert Erwachsenen- und Jugendbildung sowie Familien- und Altenhilfe im Hinblick auf eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung. Sie dient damit jedem Lebensalter.
5. Die Ortsgruppe pflegt internationale und humanitäre Gesinnung, Völkerverständigung und Toleranz zur Erhaltung allen Lebens.
6. Die Ortsgruppe bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

§ 3. Aufgaben

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Pflege der Natur und Heimatkunde.
2. Pflege der Touristik durch Reisen, Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalte, internationale Begegnungen und Sozialtourismus.
3. Pflege des Breitensports, z. B. durch Wandern, Bergsteigen, Winter- und Wassersport usw.
4. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung, z. B. auf den Gebieten bildende Kunst, Literatur, Theater, Film, Foto, Musik und Tanz.
5. Hinführung der Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern durch Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildungsmaßnahmen. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen und geschichtlichen Zusammenhänge.
6. Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von NaturFreunde - Wanderheimen, Ferienheimen, Stadt- und Freizeithäusern, Bildungsstätten, Jugendherbergen und Zeltplätzen, Anlage und Markierung von Wanderwegen. Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen sowie Kindern und Familien zur Verfügung.
7. Anlage und Sammlung von Büchereien, Herausgabe von Zeitschrift und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder Ähnlichem.
8. Zusammenarbeit mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung. Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen, Leistungen und Vorteile aus der Mitgliedschaft oder durch die Tätigkeit des Vereins erhalten. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
 1. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die Fachgruppen und Referate“, die vom Bundeskongress beschlossen werden.
 2. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der NaturFreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden.

§ 6 Jugend- und Kinderarbeit

1. Die Jugend ist in der „NaturFreundejugend Deutschlands“, Jugendgruppe München zusammengefasst. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“.
2. Die Kinder sind in Gruppen zusammengefasst und führen die Bezeichnung „NaturFreunde-Kindergruppe München“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für NaturFreunde Kindergruppen“.
3. Die Richtlinien für die Jugend- bzw. Kinderarbeit werden von der Bundesjugendkonferenz bzw. der Bundeskinderkonferenz beschlossen und vom Bundesjugendkongress bestätigt.
4. Die Arbeit und Kassenführung der Jugend- und Kindergruppe(n) unterliegt der Überwachung durch die Kontrollkommission.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus
 - Mitgliedsbeiträgen,
 - Spenden und Sammlungen,
 - Veranstaltungen,
 - Vermietungen und Verpachtungen,
 - Zuschüssen und
 - Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung der Ortsgruppe unter Berücksichtigung der Anteile für den Bezirk, den Landesverband, die Bundesgruppe und die NaturFreunde-Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Ortsgruppenvorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§8 Aufnahme, Mitgliedschaft, Austritt

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jeder werden der deren Zweck unterstützen will, unbeschadet seiner rassischen und religiösen Zugehörigkeit
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung der Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Im Sinne einer durchgehenden Mitgliedschaft sind alle Mitglieder des Landesverbandes, deren Rechte durch die Ortsgruppen wahrgenommen werden.
4. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden ist an die Beitragsmarke bzw. an die offizielle Einzugsquittung mit dem NaturFreundeemblem gebunden. Fördermitgliedschaften sind unzulässig.
5. Der Austritt aus der Ortsgruppe kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung muss im laufenden Kalenderjahr erfolgen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe, der Verbandsgliederungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und an den Vergünstigungen, die Mitgliedschaft mit sich bringt, teilzuhaben, zu wählen und gewählt zu werden sowie das Stimmrecht aller Versammlungen auszuüben. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern ausgeübt werden.
2. Die Mitgliedsrechte können erst nach Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied, welches das Ansehen der Organisation schädigt, dieser Satzung zuwiderhandelt oder Beschlüsse nicht ausführt, kann ausgeschlossen werden.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Gegen den Beschluss des Ortsgruppenvorstandes ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht nach § 16 möglich.

§ 11 Organe der Ortsgruppe

1. Organe der Ortsgruppe sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) eventuell die Halbjahresversammlung
 - c) die Ortsgruppenverwaltung
 - d) der Ortsgruppenvorstand.
2. Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Organe, ggf. mittels Protokollführer, durch Niederschrift festzuhalten. Diese sind vom Ortsgruppenvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
3. Die Organe können zu ihren Sitzungen Mitglieder und Berater ohne Stimmrecht hinzuziehen.
4. Die Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen durch den Ortsgruppenvorsitzenden.

§ 12 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in der Regel im ersten Viertel, die eventuelle Halbjahresversammlung im dritten Viertel des Jahres statt. Eine solche ist auf Beschluss der Ortsgruppenverwaltung oder der Kontrollkommission (einfache Stimmenmehrheit) oder innerhalb sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrages einzuberufen.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung geschieht durch den Vorsitzenden. Sie erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit, der Tagesordnung und muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder erfolgen. Der Bezirksverband ist gleichzeitig zu verständigen.
3. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, ohne an eine bestimmte Anzahl von anwesenden Mitgliedern gebunden zu sein.
4. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, sein Vertreter oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium.

5. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderung mit dreiviertel Stimmenmehrheit gefasst, schriftlich niedergelegt und als Protokoll vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet. Stimmrecht haben alle Mitglieder der Ortsgruppe.
6. Die Jahreshauptversammlung entscheidet unter anderem über
 - a) den Jahres- und Kassenbericht
 - b) die Entlastung des Ortsgruppenvorstandes
 - c) die Neuwahl bzw. Bestätigung der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes
 - d) Wahl bzw. Bestätigung der Fachgruppenleiter sowie Bestätigung des Jugend- und Kindergruppenleiters
 - e) die Wahl der Kontrollkommission und des Schiedsgerichtes
 - f) die vorliegenden Anträge
 - g) die Höhe des Jahresbeitrages und
 - h) die Auflösung des Vereins.
7. Die Halbjahresversammlung entscheidet unter anderem über die vorliegenden Anträge und ggf. über die Höhe des Jahresbeitrages.

§ 13 Ortsgruppenverwaltung

1. Die Ortsgruppenverwaltung besteht aus dem Ortsgruppenvorstand und den Fachgruppenleitern oder deren Stellvertretern.
2. Der Ortsgruppenverwaltung obliegt die Überwachung und Durchführung der Satzungsbestimmungen sowie die Kontrolle des Ortsgruppenvorstandes. Sie fasst wichtige Beschlüsse zwischen den Jahreshauptversammlungen.

§ 14 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand besteht aus
 - a) dem „gesetzlichen Vorstand“: Ortsgruppenvorsitzende(r) und den Stellvertreter(innen)
 - b) dem "erweiterten Vorstand": Kassierer(in), Schriftführer(in) und Vertreter(innen) der Ortsgruppenjugend- und Kinderleitung.
2. Ortsgruppenvorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/ der Ortsgruppenvorsitzende und sein/e Stellvertreter(in). Jede/r von ihnen ist allein zeichnungsberechtigt. Hinsichtlich des Innenverhältnisses wird festgelegt, dass der/ die oder einer der Stellvertreter(in) nur bei Verhinderung der/des 1.Vorsitzenden tätig werden kann.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Dem Ortsgruppenvorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte der Ortsgruppe, die Vorbereitung von Tagungen und Sitzungen und deren Einberufung sowie die Aufnahme von Mitgliedern.
4. Der Ortsgruppenvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
5. Der Ortsgruppenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern.
2. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsgruppe und die unter den § 5 und §6 genannten Gliederungen zu überwachen und zu überprüfen.
3. Sie hat den Organen der Ortsgruppe und der Ortsjugendkonferenz schriftlich Bericht zu erstatten und Anträge auf Entlastung zu stellen.
4. Sie hat an allen Sitzungen der Organe ohne Stimmrecht teilzunehmen.
5. Auf Beschluss der Kontrollkommission hat der Ortsgruppenvorstand in dringenden Fällen binnen maximal vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 16 Schiedsgericht

1. Für Mitglieder und Organe der Ortsgruppe ist die Bundesschiedsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 17 Naturfreundehäuser

Naturfreundehäuser und Stadtheime können nur im Einvernehmen mit dem Landesverband verkauft oder verpachtet werden.

§ 18 Satzungsannahme und -änderung

1. Diese Satzung kann nur durch die Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
2. Satzungsbeschlüsse sind vor der Eintragung in das Vereinsregister binnen vier Wochen dem Landesvorstand mitzuteilen.
3. Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, können vom Ortsgruppenvorstand beschlossen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die § 1 - 3 und 5 - 7

§ 19 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Jahreshaupt- oder Auflösungsversammlung beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens Dreiviertel der Mitglieder anwesend sein.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Nach Auflösung der Ortsgruppe, Austritt der Ortsgruppe aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen und eventuell bestehende Rechtsansprüche, nach Ablösung aller rechtlicher Verbindlichkeiten und Forderungen, einer gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde (einer Ortsgruppe, einem Bezirk oder dem

Landesverband Bayern e. V.) zu, die oder der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, siehe §4, verwendet.

4. Die Ortsgruppe, vertreten durch den zuletzt tätigen gesetzlichen Vorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlicher Unterlagen, Dokumente und Verträge an den Landesverband Bayern e. V. verantwortlich.
5. Der Landesverband Bayern e. V. ist im Falle einer Überschuldung der Ortsgruppe berechtigt, die Vermögensübernahme abzulehnen.
6. Sollte kein rechtsfähiger Landesverband Bayern e. V. und keine Bundesgruppe Deutschland mehr bestehen, wird das Vermögen mit behördlicher Zustimmung dem Hauptausschuss der Arbeiterwohlfahrt e.V., nach Abdeckung der finanziellen Mitgliederrechte, übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §4 dieser Satzung verwenden darf.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 18.03.2004 in München beschlossen.
4. Die Satzung erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft.

Sie wurde am 28.04.2004

beim Amtsgericht München, Registergericht im Vereinsregister

unter der Nr. VR 8537 eingetragen.